



A-Post

Gemeinderat Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet

12. April 2019

Geschäft Nr. 19-1855

Gemeinde Eggersriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Oberweid**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslag/Vorhaben

Mit dem Teilzonenplan Oberweid werden im Gebiet Oberweid 8'492 m² Land vom übrigen Gemeindegebiet ÜG in die zweigeschossige Wohnzone W2 eingezont. Kompensiert wird die Einzonung durch eine flächengleiche Auszonung von Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Ror/Schlipf. Die Einzonung grenzt östlich an ein bestehendes Einfamilienhausquartier (ebenfalls W2). Westlich und nördlich schliesst es an übriges Gemeindegebiet bzw. Landwirtschaftsland an.

Der Gemeinderat Eggersriet hat am 31. August 2015 die vier Teilzonenpläne Heimat, Landegg, Oberweid und Schlipf erlassen. Diese lagen vom 3. November bis 2. Dezember 2016 öffentlich auf. Gegen den Teilzonenplan Oberweid gingen drei Einsprachen ein, welche mit Einspracheentscheid vom 7. Januar 2016 vom Gemeinderat abgewiesen wurden. Vorliegender Erlass wurde vom 27. Januar bis 7. März 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Mit Entscheid 28/2017 vom 21. September 2017 wies das Baudepartement die drei Rekurse gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates ab.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 30. September 2015 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Das Baudepartement hält im Rekursentscheid vom 21. September 2017 fest, dass die Einzonung im Gebiet Oberweid und die Auszonung im Gebiet



Ror/Schlipf recht- und zweckmässig ist (vgl. BDE 28/2017, Ziffer 15) und genehmigt werden kann.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Eggersriet muss seit Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes am 1. Oktober 2017 innert zehn Jahren an das neue Recht angepasst werden. Im Zuge dieser Ortsplanungsrevision ist eine konsequente Innenentwicklung nachzuweisen. Mit bestehenden Siedlungsreserven ist haushälterisch umzugehen. Wir empfehlen, die Siedlungsqualität sowie die haushälterische Bodennutzung im Gebiet Oberweid mittels Sondernutzungsplan zu sichern.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.--.
(Geschäft Nr. 15-4924: Anteil AFU Fr. 200.--)

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Kantonsforstamt